



Sankt Augustin, 21.2.2023

Laufende Nummer: 2/2023

Geschäftsordnung des Hochschulrats der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 08.12.2022

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601



**Geschäftsordnung des Hochschulrats
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (GeschO HSR)**

in der Fassung der dritten Änderungsordnung vom 08.12.2022

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 21 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.6.2022 (GV. NRW. S. 780b) und der Grundordnung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in der Fassung der Vierten Änderungsordnung vom 18.06. 2020 gibt sich der Hochschulrat der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg nachfolgende Geschäftsordnung. Davon unberührt bleiben die Regelungen des Hochschulgesetzes, insbesondere betreffend die Aufgaben und Befugnissen des Hochschulrats (§ 21 HG NRW), die Hochschulwahlversammlung (§ 22a HG NRW) sowie die oberste Dienstbehörden- bzw. Dienstvorgesetzeneigenschaft (§ 33 HG NRW).

1 Zusammensetzung, Leitung und Aufwandsentschädigung

- 1.1 Der Hochschulrat hat gem. Ziff. 5.4 Abs. 1 der Grundordnung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg 8 stimmberechtigte Mitglieder. Die Mitglieder der Präsidiums der Hochschule sowie die Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme als Gast teil. Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten beratend einladen.
- 1.2 Der Hochschulrat wählt jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied zur oder zum Vorsitzenden und zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden mit der Mehrheit von mindestens 5 Stimmen. Mit derselben Mehrheit kann der Hochschulrat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden abwählen, wenn damit zugleich auch eine Neuwahl nach Satz 1 verbunden ist. Gleiches gilt für die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Zur oder zum Vorsitzenden kann nur ein hochschulexternes Mitglied im Sinne von § 21 Abs. 8 Satz 2 HG gewählt werden. Die Amtszeit für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit als Mitglied des Hochschulrates. Wiederwahl ist zulässig.
- 1.3 Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Bestellung Ihrer Nachfolger:in im Amt. Scheidet ein Mitglied des Hochschulrates aus wichtigem Grund aus, wird in dem gem. § 24 Abs. 4 HG NRW vorgesehenen Verfahren für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied bestellt.
- 1.4 Die Sitzungsleitung obliegt der oder dem Vorsitzenden; bei deren oder dessen Abwesenheit obliegt sie der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter.
- 1.5 Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat gegenüber Hochschule und Öffentlichkeit.
- 1.6.1 Ab dem Jahr 2019 erhalten die stimmberechtigten externen Mitglieder des Hochschulrats eine jährliche Aufwandsentschädigung von pauschal 1.500 €, die stimmberechtigten internen Mitglieder erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von pauschal 1.125 €.
- 1.6.2 Für den mit der Wahrnehmung ihrer Funktion verbundenen zusätzlichen Aufwand erhält bzw. erhalten
 1. der/die Vorsitzende eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung von pauschal 1.500 €.
 2. der/die Stellvertretende Vorsitzende eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung von pauschal 500 €.
 3. die Mitglieder der Finanzkommission zudem eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung von pauschal 1.000 €.
 4. die Mitglieder der Findungskommission zudem eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung von pauschal 500 €.
- 1.6.3 Reisekosten, die einem Hochschulratsmitglied aus einer funktionsbedingten Tätigkeit für den Hochschulrat entstehen, werden auf Antrag und gemäß Landesreisekostengesetz NRW erstattet.

2. Einberufung des Hochschulrats

- 2.1 Der Hochschulrat tagt mindestens viermal jährlich. Der/die Vorsitzende beruft die Mitglieder mit einer Frist von einer Woche postalisch oder per E-Mail zur Sitzung des Hochschulrats ein. Der Einberufung werden der Entwurf der Tagesordnung beigelegt. Der/die Vorsitzende hat diejenigen Punkte in den Entwurf der Tagesordnung aufzunehmen, die ihm/ihr mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag postalisch oder per E-Mail mitgeteilt werden. Die Mitglieder des Präsidiums sowie die Gleichstellungsbeauftragte erhalten die Einladung nebst Tagesordnung zum gleichen. Die weiteren Sitzungsunterlagen können postalisch oder per Email versendet werden.
- 2.2 In dringenden Fällen oder wenn es mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder beantragen, muss der Hochschulrat unverzüglich einberufen werden. In diesen Fällen muss die Einberufung den Mitgliedern binnen einer Woche mit einer Frist von einer Woche vor dem Sitzungstag übermittelt werden.
- 2.3 Die Sitzungen des Hochschulrates finden grundsätzlich in Präsenz statt. Sie können auch in elektronischer Kommunikation (Video- oder Telefonkonferenz) oder hybrider Sitzungsform stattfinden. Hierzu muss nicht gesondert eingeladen werden. Die Einwahldaten sollen i.d.R einen Werktag vor Sitzungstag mitgeteilt werden.
- 2.4 Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung gilt ein Mitglied als anwesend. Eine erfolgreiche Herstellung der Verbindung liegt vor, wenn die Identität des Mitglieds und zugleich die funktionierende Tonübertragung bzw. bei einer Videokonferenz die funktionierende Ton- und Bildübertragung festgestellt werden kann. Dies kann durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder eine Beauftragte oder Beauftragten erfolgen.

3 Beschlussfähigkeit

- 3.1 Der Hochschulrat ist beschlussfähig wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Stimmenthaltungen gelten als Teilnahme an der Beschlussfassung. Die Beschlussfähigkeit stellt der/die Vorsitzende zu Beginn der Sitzung fest.
- 3.2 Ist die Beschlussfähigkeit in einer Sitzung nicht erreicht, muss der/die Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis auf den Wiederholungsgrund einberufen. Die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Anzahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht.

4 Tagesordnung

Der/die Vorsitzende lässt über die vorgeschlagene Tagesordnung und das Protokoll der vorhergehenden Sitzung abstimmen. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können aufgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats zustimmen.

5 Beratung und Beschlussfassung

- 5.1 Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, zu den Verhandlungspunkten der Tagesordnung Anträge zu stellen. Über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet der/die Vorsitzende. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 5.2 Beschlüsse können ohne Einberufung einer Sitzung im Umlaufverfahren durch postalische Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, sofern kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung innerhalb der gesetzten Frist widerspricht. In Fällen der Beschlussfassung im Umlaufverfahren versendet der/ die Vorsitzende postalisch oder per E-Mail den Beschlussvorschlag mit Begründung. Er/Sie fordert zur Stimmabgabe innerhalb einer Woche auf, innerhalb derer auf Widerspruch zum Verfahren eingelegt werden kann. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu dokumentieren. Schweigen gilt nicht als Zustimmung.
- 5.3 Durch Beschluss können alle nicht an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder zum nachträglichen schriftlichen, elektronischen oder per Mail abgesandten Stimmabgabe zugelassen werden. In diesem Fall versendet der/die Vorsitzende im Anschluss an die Sitzung schriftlich, elektronisch oder per E-Mail den Beschlussvorschlag mit Begründung und fordert zur nachträglichen Stimmabgabe innerhalb einer angemessenen Frist auf. Das Ergebnis der nachträglichen Stimmabgabe ist schriftliche zu dokumentieren.
- 5.4 Mitglieder des Hochschulrats können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben (Stimmbotschaft) überreichen lassen Punkt. Die schriftlichen Stimmabgaben (Stimmbotschaft) können durch andere Hochschulratsmitglieder oder durch zur Sitzung zugelassene Gäste gemäß Ziffer 1.1 Satz 2 überreicht werden.
- 5.5 Beschlussfassungen in Sitzungen in elektronischer Kommunikation oder hybrider Sitzungsform haben so zu erfolgen, dass Abstimmungsergebnisse zweifelsfrei festgestellt werden können. Die oder der Vorsitzende kann eine namentliche Einzelabstimmung festlegen. Bei technischen Störungen kann die oder der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung festlegen, um den Mitglieder die Neueinwahl zu ermöglichen. Ist eine geheime Abstimmung vorgeschrieben oder im Einzelfall festgelegt worden, ist die Beschlussfassung in einem geeigneten schriftlichen oder elektronischen Verfahren durchzuführen.

6 Öffentlichkeit

- 6.1 Die Sitzungen des Hochschulrats sind nichtöffentlich.
- 6.2 Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

- 6.3 Der Hochschulrat beschließt am Ende einer jeden Sitzung, welche Informationen gegebenenfalls an die Medien weitergegeben werden und legt den Inhalt der Medieninformation fest.
- 6.4 Der Hochschulrat gibt die Tagesordnung seiner Sitzungen und seine Beschlüsse in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt; §§ 8 und 9 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend. Er gibt den Vertreterinnen oder Vertretern des Senats, des Allgemeinen Studierendenausschusses, des Personalrats, des Personalrats gemäß § 105 des Landespersonalvertretungsgesetzes, der Gleichstellungsbeauftragten, der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen sowie der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung mindestens einmal im Jahr Gelegenheit zur Information und Beratung. Er legt dem Ministerium auf dessen Verlangen, mindestens jedoch einmal jährlich Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab. Der jährliche Rechenschaftsbericht soll in geeigneter Weise öffentlich zugänglich gemacht werden..

7 Verschwiegenheit/Vertraulichkeit

- 7.1 Die Mitglieder des Hochschulrats sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung erforderlich ist oder vereinbart wird. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrats. Selbiges gilt für geladene Gäste und die Protokollführerin oder den Protokollführer.
- 7.2 Um die Vertraulichkeit bei einer elektronischen Kommunikationsform zu wahren, haben alle Teilnehmer: innen an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Sitzung nicht durch Dritte mitverfolgt werden kann. Es sei denn diese sind ausdrücklich als Gäste geladen.

8 Kommission

Der Hochschulrat kann für bestimmte Aufgaben aus seiner Mitte Kommissionen einsetzen. Über Empfehlungen einer Kommission ist dem Hochschulrat in dessen nächster Sitzung zu berichten. Generelle Festlegungen hinsichtlich der Zuständigkeiten der Kommission trifft der Hochschulrat. Für die Arbeit der Kommission gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

9 Sitzungsniederschrift

- 9.1 Über jede Sitzung des Hochschulrats wird ein Sitzungsprotokoll angefertigt.
- 9.2 Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzende und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

10 Anzahl der nichthauptamtlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

Die Anzahl der nicht hauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten bestimmt der Hochschulrat im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.

11 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von mindestens 5 Stimmen.

11 In-Kraft-treten

Diese Geschäftsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausfertigung aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats vom 08.12.2022

Sankt Augustin, den

Sylvie Hambloch-Gesinn
Vorsitzende des Hochschulrats



Hinweis zur Amtlichen Bekanntmachung 02/2023

Sankt Augustin, den 21.02.2023

Die vorstehende Ordnung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Ordnung der Hochschule gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW, des Ordnungsrechts oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.